

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann, Alexander Graf Lambsdorff, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/27241 –**

### **Der Legacy Landscapes Fund**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Um eine „innovative und nachhaltige Finanzierung“ globaler Schutzgebiete zu erreichen (<http://www.bmz.de/20200930-1>), gründete die Bundesregierung im Dezember 2020 die private gemeinnützige Stiftung „Internationaler Naturerbe-Fonds – Legacy Landscapes Fund“ (LLF) (Antwort der Bundesregierung auf Schriftliche Frage 12/438). Neben einem permanenten Kapitalstock zur Vermögensbildung verfügt der LLF auch über einen Verbrauchsfonds, durch den die Grundfinanzierung von bis zu 30 Naturschutzgebieten mit je 1 Mio. US-Dollar jährlich zur Verfügung gestellt werden soll (ebd. sowie [https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy\\_Landscapes\\_Fund.pdf](https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy_Landscapes_Fund.pdf)). In einem ersten Schritt sollen „bis zu sieben“ Pilotprojekte ausgesucht werden, die mithilfe weiterer gemeinnütziger Stiftungen langfristig finanziert werden sollen (ebd.). Nach eigener Aussage hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) dem LLF im Jahr 2020 eine Mittelzusage in Höhe von 82,5 Mio. Euro gemacht (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/25731, S. 51).

Neben dem BMZ sind die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Agence Française de Développement (AFD), die Campaign for Nature (CfN), die Frankfurter Zoologische Gesellschaft, die Weltnaturschutzunion IUCN, die UNESCO sowie der World Wildlife Fund for Nature (WWF) an Gründung und Umsetzung des LLF beteiligt ([https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy\\_Landscapes\\_Fund.pdf](https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy_Landscapes_Fund.pdf)). Die operationelle Umsetzung erfolgt über die in Frankfurt/Main ansässige Nature Trust Alliance GbR (<https://www.naturetrustalliance.org/>).

Die bislang grundsätzlich vagen Angaben des BMZ sowie die Struktur der Stiftung als private gemeinnützige Stiftung „mit gemischtem Vorstand“ (ebd.), bergen aus Sicht der Fragesteller die Gefahr, die parlamentarische Kontrolle über Mittel des Bundeshaushalts, hier konkret des Einzelplans 23, zu verlieren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Internationale Naturerbe-Fonds – Legacy Landscapes Fund (LLF) wurde im Dezember 2020 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als deutsche gemeinnützige Stiftung gegründet. Ziel, Aufgaben und Struktur des LLF werden in dem unter [https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy\\_Landscapes\\_Fund.pdf](https://legacylandscapes.org/pdf/Legacy_Landscapes_Fund.pdf) öffentlich zugänglichen Dokument dargelegt. Dort werden auch die an der Konzeption und Ausgestaltung des LLF beteiligten Organisationen benannt.

Stiftungsorgane des LLF sind der Vorstand und das Kuratorium. Das BMZ stellt über sein Mandat im Kuratorium der Stiftung sicher, dass die dem LLF zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen des im Bundesinteresse liegenden Stiftungszwecks verausgabt werden. Darüber hinaus ist die KfW, wie bei jedem Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit, mit dessen Durchführung sie vom BMZ beauftragt wird, verpflichtet, den Auftrag pflichtgemäß auszuführen und dem BMZ regelmäßig Bericht zu erstatten. Dem Bundesrechnungshof wurde in der Satzung ein unabdingbares Prüfungsrecht eingeräumt.

Der LLF ist der Nature Trust Alliance GbR (NTA) beigetreten, einem Zusammenschluss mehrerer privatrechtlich organisierter gemeinnütziger Naturschutzfonds. Die NTA übernimmt allgemeine Verwaltungsaufgaben, schafft Synergien und senkt somit die Verwaltungs- und Personalkosten der einzelnen Gesellschafter. Davon unberührt sind die operativen Aufgaben, die bei den geschäftsführenden Organen der Gesellschafter verbleiben.

1. Aus welchen konkreten Haushaltstiteln stammt die getätigte Mittelzusage in Höhe von 82,5 Mio. Euro an den Legacy Landscapes Fund, und plant die Bundesregierung eine weitere Zahlung?

Falls ja, wann, und aus welchen konkreten Haushaltstiteln?

Die Zusage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für den LLF erfolgte aus dem Titel „Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen“ (Titel 896 01 in Kapitel 2301). Eine weitere Zusage ist aus demselben Haushaltstitel im Laufe des Jahres 2021 vorgesehen.

2. Wie plant die Bundesregierung, Mittel des Kapitalstocks zur Vermögensbildung anzulegen, und wer trifft die Anlageentscheidung?

Der LLF ist eine rechtlich eigenständige gemeinnützige Stiftung. Das Stiftungsvermögen wird gemäß den Vorgaben der Stiftungsaufsicht angelegt. Die risiko-diversifizierte Anlagestrategie wird von einem Investitionskomitee erarbeitet und vom Kuratorium der Stiftung beschlossen. Auf der Grundlage dieser Anlagestrategie erfolgen die konkreten Anlageentscheidungen durch den Vorstand der Stiftung mit Unterstützung durch einen Anlageberater.

3. Welche Auswirkungen hat die aktuelle Niedrigzinspolitik aus Sicht der Bundesregierung für die Vermögenssituation des Legacy Landscapes Fund, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Stiftungszweck ohne weitere finanzielle Unterstützung der Bundesregierung erfüllt werden kann?

Die Anlagestrategie des LLF wird die Niedrigzinsphase berücksichtigen. Es wird ein gemischtes Portfolio angestrebt, mit angemessener positiver Rendite bei moderatem Anlagerisiko.

Der Stiftungszweck lässt sich für eine begrenzte Anzahl von Schutzgebieten bereits mit den vom BMZ zugesagten Mitteln erreichen. Darüber hinaus sollen Beiträge weiterer öffentlicher und privater Geber eingeworben werden, um durch einen weiteren Aufwuchs des Stiftungskapitals das langfristige Finanzierungsziel des LLF zu erreichen.

4. Welche Stiftungen, Organisationen, Regierungen oder private Unternehmen haben bereits finanzielle Zusagen in welcher Höhe zum Legacy Landscapes Fund angekündigt oder getätigt?

Die Gordon and Betty Moore Foundation unterstützt den LLF mit einem finanziellen Beitrag in Höhe von fünf Millionen US-Dollar.

Weitere philanthropische Stiftungen haben Ko-Finanzierungen für einzelne Schutzgebiete in Aussicht gestellt. Im Einzelnen wird hierzu auf die in der Vorbemerkung genannte Veröffentlichung verwiesen.

Darüber hinaus hat der französische Staatspräsident Emmanuel Macron anlässlich des „One Planet Summit for Biodiversity“ am 11. Januar 2021 öffentlich angekündigt, dass Frankreich sich am LLF beteiligen wird.

5. Welche Höhe soll der permanente Kapitalstock des Legacy Landscapes Fund haben, bis wann soll diese Höhe erreicht werden, und welche Stiftungen, Organisationen, Regierungen oder private Unternehmen tragen hieran jeweils welchen finanziellen Anteil?

Zum Erreichen des langfristigen Finanzierungsziels (30 Schutzgebiete bis 2030) wird ein Kapitalstock von ca. einer Milliarde US-Dollar angestrebt. Der konkrete Anteil privater oder öffentlicher Geber an der künftigen Kapitalbildung kann derzeit noch nicht genannt werden.

6. Wird der Legacy Landscapes Fund neben dem permanenten Kapitalstock auch selbstständig Finanzmittel einwerben?  
Falls ja, in welchem Turnus, und in welcher voraussichtlichen finanziellen Höhe soll dies geschehen?

Wie und in welchem Turnus der LLF weitere Finanzmittel einwerben wird, entscheiden die Stiftungsorgane.

7. Strebt die Bundesregierung im Stiftungsvermögen ein bestimmtes Verhältnis von öffentlichem zu privatem Kapital an?  
Wenn ja, welches, und bis wann soll dies erreicht werden bzw. ist geplant, dieses zu erreichen?

Zum Aufbau des Stiftungsvermögens sollen finanzielle Beiträge sowohl von öffentlichen als auch von privaten Gebern beitragen. Die Hebelung privater Finanzmittel ist ein wesentliches Element des LLF. Ein bestimmtes Verhältnis strebt die Bundesregierung dabei nicht an.

8. Hat die Bundesregierung vor der Gründung des Legacy Landscapes Fund eine Wirtschaftlichkeitsstudie in Auftrag gegeben?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

9. Welche Alternativen zur Gründung des Legacy Landscapes Fund wurden in der Wirtschaftlichkeitsstudie (s. Frage 8) und innerhalb der Bundesregierung diskutiert?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat im Rahmen des vom BMZ erteilten Prüfauftrags eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Als alternative Handlungsoptionen wurden andere deutsche Rechtsformen, wie eine gemeinnützige GmbH oder ein eingetragener Verein sowie ausländische Rechtsformen, geprüft und auch die Umsetzung im Rahmen eines offenen Programms der finanziellen Zusammenarbeit mit bereits bestehenden potenziellen Projektträgern diskutiert. Im Ergebnis hat die KfW festgestellt, dass unter Abwägung der Handlungsoptionen die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung das geeignetste Mittel für den mit dem LLF verfolgten Zweck ist.

10. Weswegen erachtet die Bundesregierung die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung zur Finanzierung von Naturschutzgebieten als notwendig?

Naturschutzgebiete spielen eine entscheidende Rolle, um den Erhalt der Biodiversität dauerhaft sicherzustellen. Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen sie effektiv bewirtschaftet werden und bedürfen dazu wiederum einer verlässlichen und krisenfesten Finanzierung. Aus Sicht des BMZ eröffnet die Ausgestaltung des LLF als privatrechtliche Stiftung die Möglichkeit, die Beiträge öffentlicher und privater Geber in einem global orientierten Instrument und Umsetzungsmechanismus zu bündeln und anzulegen mit dem Ziel, die finanzielle Nachhaltigkeit der ausgewählten Schutzgebiete in Entwicklungs- und Schwellenländern langfristig sicherzustellen („Ewigkeitsfinanzierung“).

11. Ersetzt der Legacy Landscapes Fund bisherige Programme?

Wenn ja, welche, und wie viele Mittel werden dadurch in welchem Haushaltstitel frei?

Nein.

12. Wie stimmt bzw. stimmte sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Konzeption, Umsetzung und Förderwürdigkeit der Naturschutzgebiete mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ab?

Beide Bundesministerien stimmen sich fortlaufend über geplante und laufende Programme im Bereich des Naturschutzes, des Klimaschutzes und des Biodiversitätserhalts ab. Über die Konzeption, Bewilligung und Umsetzung von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit des BMZ bzw. der internationalen Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) entscheidet das jeweilige Bundesministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Abstimmung und Koordinierung innerhalb der Bundesregierung in der Vorbemerkung der

Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27222 verwiesen.

13. Wird der Verbrauchsfonds die Finanzierung der „bis zu 30 Naturschutzgebiete“ insgesamt übernehmen, oder ist die Zwischenschaltung weiterer Stiftungen oder Verwalter geplant?

Ziel des LLF ist es, den ausgewählten Naturschutzgebieten dauerhaft eine Grundfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Es ist keine Zwischenschaltung weiterer Stiftungen oder Verwalter geplant.

14. Bis wann plant die Bundesregierung, die ersten sieben Pilotprojekte sowie die restlichen bis zu 23 übrigen ausgewählt und initial finanziert zu haben?

Die sieben Pilotschutzgebiete wurden von privaten Gebern in Verbindung mit einem Ko-Finanzierungsangebot vorgeschlagen und werden derzeit geprüft. Ein Beginn der Förderung der ersten Schutzgebiete ist noch im Jahr 2021 vorgesehen. Die Auswahl weiterer Schutzgebiete erfolgt schrittweise in Abhängigkeit verfügbarer Finanzmittel.

15. Welche davon wurden vorher nicht durch die Bundesregierung oder zukünftig am Legacy Landscapes Fund beteiligte Akteure unterstützt?
16. Welche Schutzgebiete befinden sich aktuell im Auswahlverfahren als
  - a) eines von sieben Pilotprojekten,

Die Fragen 15 und 16a werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des Auswahlprozesses wurden Schutzgebiete in Lateinamerika, Südostasien und Subsahara-Afrika vorgeschlagen, die teilweise von der Bundesregierung und auch von anderen am LLF beteiligten Akteuren vorher unterstützt wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) eines von bis zu 23 übrigen Projekten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Wer oder welches Gremium entscheidet über förderwürdige Naturschutzgebiete, und wer trifft die finale Auswahl nach welchen Kriterien?

Das Kuratorium des LLF entscheidet über die Förderung auf der Grundlage der jeweiligen Projektvorschläge und der Ergebnisse einer von externen Beratern durchgeführten Umwelt- und Sozialprüfung. Die wesentlichen Kriterien sind in der Stiftungssatzung festgelegt. Für die Pilotvorhaben bzw. die vorgeschlagenen Schutzgebiete gelten Mindestkriterien, die voraussetzen,

- dass das Schutzgebiet über eine weltweit bedeutende Biodiversität verfügt,
- dass es sich um ein Gebiet handelt, das nach den Kriterien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) ein Schutzgebiet der Kategorie I oder II ist und eine Mindestfläche von 2 000 km<sup>2</sup> aufweist,

- dass eine Partnerschaft zwischen Nichtregierungsorganisation (NRO) und nationaler Schutzgebietsbehörde besteht,
- dass sich das Schutzgebiet in einem Land befindet, das in der Länderliste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee, DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) als Empfänger öffentlicher Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance) aufgeführt ist,
- dass eine an internationalen Standards orientierte Umwelt- und Sozialprüfung durchgeführt wurde und
- dass eine Ko-Finanzierung der Förderung aus öffentlichen und privaten Finanzierungsbeiträgen gegeben ist.

18. Wie lange sollen die unter dem Legacy Landscapes Fund geförderten Projekte durch die Stiftung gefördert werden?

Für die Pilotschutzgebiete wurde mit den jeweiligen privaten Gebern eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren vereinbart. Langfristig wird eine zeitlich unbegrenzte Grundfinanzierung der vom LLF geförderten Schutzgebiete angestrebt. Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

19. Wie viele Mitarbeitende sind mit der Administration des Legacy Landscapes Fund betraut, welche Verwaltungs- und Personalkosten fallen für den Legacy Landscapes Fund an, und wer trägt diese (bitte getrennt nach Einsatz in der Nature Trust Alliance GbR oder dem konkreten Bundesministerium einschließlich nachgeordneter Behörde aufschlüsseln)?

Der Vorstand des LLF setzt sich aus einer Vorsitzenden (Vollzeit) und einem stellvertretenden Vorsitzenden (ehrenamtlich) zusammen. Zur Unterstützung des Vorstands sollen ein/e Programmassistent/in und ein/e Programm-Manager/in eingestellt werden. Die Verwaltungs- und Personalkosten werden ausschließlich von der Stiftung getragen. Für 2021 sind 316 300 Euro für allgemeine administrative Kosten vorgesehen, davon entfallen 30 000 Euro auf den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der NTA, 132 856 Euro wurden für Management und Entwicklung der Projektaktivitäten (inklusive Gehälter) budgetiert.

20. Sind ehemalige oder aktuelle Angestellte oder Beamte der Bundesregierung am Betrieb des Legacy Landscapes Fund beteiligt?

Wenn ja, aus welchen Abteilungen in welchen Ministerien, und sind diese weiterhin bei den entsprechenden Ministerien angestellt?

Für das BMZ ist die Leiterin der Unterabteilung 10 (Globale Gesundheit, Pandemieprävention, One Health) im Rahmen dieser Funktion als Vorsitzende des Kuratoriums des LLF tätig und wird durch einen Referenten/eine Referentin der Unterabteilung fachlich unterstützt.

21. Wer bestellt die Stiftungsorgane des Legacy Landscapes Fund nach welchen Kriterien, und wer ist bereits bestellt?

Das Kuratorium besteht aus zwei von BMZ und KfW berufenen und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden Vertreter öffentlicher

und privater Geber der Stiftung und bis zu zwei Fachexperten aus der Zivilgesellschaft und/oder internationalen Fachorganisationen durch eine gemeinsame Erklärung der berufenen Mitglieder des Kuratoriums ernannt. Die Kuratoriumsmitglieder sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen Sachverstand aufweisen.

Der Vorstand wird durch das Kuratorium bestellt. Alle Vorstandsmitglieder müssen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.

Für das BMZ wurde die Leiterin der Unterabteilung 10, Frau Birgit Pickel und für die KfW Herr Dr. Thomas Duve in das Kuratorium berufen. Als weiteres Mitglied des Kuratoriums wurde bislang Frau Aileen Lee von der Gordon and Betty Moore Foundation bestellt. Dem Vorstand gehören Frau Stefanie Lang als Vorsitzende und Herr David Morrison als stellvertretender Vorsitzender an. Die Auswahl der Vorstandsvorsitzenden erfolgte mittels eines mehrstufigen internationalen Auswahlverfahrens.

22. Sind die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig?

Wer entscheidet über mögliche Vergütungen, wie hoch sind diese, und sind diese gedeckelt?

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder des Vorstands. Soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt, kann das Kuratorium beschließen, dass einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Kuratorium festgesetzt wird. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung werden die Empfehlungen aus den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes sowie das in der Satzung der Stiftung festgeschriebene Besserstellungsverbot beachtet.

23. Wer ist Stifter, und wer ist Treuhänder?

Stifterin ist die KfW. Es gibt keinen Treuhänder.

24. Wem obliegt die Stiftungsaufsicht über die Stiftung „Internationaler Naturerbe-Fonds – Legacy Landscapes Fund“, und wie plant die Bundesregierung, die Haushaltsaufsicht des Deutschen Bundestages über die Mittel des EP 23 in diesem Konstrukt weiterhin zu ermöglichen?

Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

25. Sieht der Stiftungsvertrag eine Satzungsänderung vor, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen bzw. Kriterien?

Satzungsänderungen können auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums bei der Stiftungsaufsicht beantragt werden. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das in der Satzung festgeschriebene Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs kann nicht abgeändert werden.

26. Weswegen ist die vom BMZ herausgegebene Broschüre „The Legacy Landscapes Fund – Safeguarding outstanding biodiversity for humanity – the next level of conservation“ seit Veröffentlichung im Juli 2019 nur in englischer Sprache verfügbar (Stand: 27. Januar 2021)?

Der LLF ist als internationales Finanzierungsinstrument konzipiert. Die Broschüre wurde vor der Gründung des LLF mit dem Zweck erstellt, gezielt internationale Partner über die neue Initiative zu informieren und Unterstützung einzuwerben. Sie wurde in dieser Form auch an potenzielle Partner/innen in Deutschland versandt. Eine Information in deutscher Sprache wird nach der offiziellen Vorstellung des LLF verfügbar sein.

27. Weswegen findet sich, außer in der o. g. Pressemitteilung, kein Verweis auf den „Naturerbe-Fonds“ oder den „Legacy Landscapes Fund“ auf den deutschsprachigen Internetauftritten der Bundesregierung (Stand: 27. Januar 2021)?

Nach der offiziellen Vorstellung des LLF werden genauere Informationen auch im Internetangebot des BMZ enthalten sein.

28. Welche weiteren privatrechtlichen Stiftungen hat die Bundesregierung seit 2013 (mit-)errichtet, und wie viele Mittel wurden dafür jeweils bereitgestellt (bitte nach Bundesministerien getrennt sowie unter Angabe des Gründungsjahres und der konkreten Haushaltstitel, aus dem das Kapital bereitgestellt wurde bzw. wird, aufstellen)?

Es wird auf die Anlage verwiesen.

## Anlage

Nr.	Name der Stiftung	Gründungs- jahr	Ressort	Bereitgestellte Haushaltsmittel bis einschl. Haushaltsjahr 2020	
				Haushaltsstelle	Betrag
1	Afghan Credit Guarantee Foundation (ACGF)	2014	BMZ	2301 896 11	7.250.000 €
2	Allianz für Entwicklung und Klima	2020		2310 687 01	14.500.000 €
3	Blue Action Fund (BAF)	2017		2310 687 01	67.100.000 €
				2301 896 01	25.000.000 €
4	Prespa Ohrid Nature Trust (PONT)	2015		2301 896 01	25.000.000 €
5	Legacy Landscapes Fund	2020		2301 896 01	72.500.000 €
6	Stiftung Innovation in der Hochschullehre	2020	BMBF	3003 685 90 3003 894 90	1.316.535 €
7	Stiftung Datenschutz	2013	BMI	0601 686 43	10.765.560 €
8	Bundesstiftung Bauakademie	2019		0605 685 02	1.102.873 €
9	Henry-Kissinger-Professor für Sicherheits- und Strategieforschung	2014	BMVg	1410 686 03	1.701.000 €
			AA	0502 685 21	340.000 €
11	Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (DZK)	2015	BKM	0452 685 14	42.805.129 €
12	Stiftung Anerkennung und Hilfe	2016	BMAS	1110 685 01	105.749.495 €





